VIII. Einkommensgrenzen für den NÖ Heizkostenzuschusses 2026/2027

Gültig bis 31.12.2026

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Tabelle 1: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2026:

Alleinstehend	€ 1.308,39
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.510,27
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.712,15
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.914,03
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.064,12
Paar, 1 Kind	€ 2.266,00
Paar, 2 Kinder	€ 2.467,88
Paar, 3 Kinder *	€ 2.669,76
jede weitere erwachsene Person	€ 755,73

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 201,88 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle 2: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2026:

Alleinstehend	€ 1.526,46
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.761,99
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.997,52
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.233,05
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.408,14
Paar, 1 Kind	€ 2.643,67
Paar, 2 Kinder	€ 2.879,20
Paar, 3 Kinder *	€ 3.117,73
jede weitere erwachsene Person	€ 881,68

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 235,53 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.